

Landkreis
Hildesheim-Marienburg
- Abt. VI Med.-

Hildesheim, den 30. 8. 1948

An die Gemeinden in Oesselse

Betr.: Schutzpockenimpfung 1948.

Für den Monat September ist die Durchführung der diesjährigen öffentlichen Schutzpockenimpfung vorgesehen. Der gesetzlichen Impfpflicht unterliegen:

A. Erstimpflinge:

1. Alle Kinder des Geburtsjahrganges 1947.
2. Alle Kinder älterer Jahrgänge, die bisher noch nicht gegen Pocken geimpft sind.
3. Alle Kinder älterer Jahrgänge, die bereits ohne Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind mit Ausnahme derjenigen, deren Impfung bereits dreimal ohne Erfolg geblieben ist.
4. Alle Kinder älterer Jahrgänge, die bisher aus ärztlichen Gründen zurückgestellt waren.

B. Wiederimpflinge:

1. Alle Schulkinder des Geburtsjahrganges 1936.
2. Alle Kinder älterer Jahrgänge, die bisher noch nicht gegen Pocken wiedergeimpft worden sind.
3. Alle Kinder älterer Jahrgänge, die bereits ohne Erfolg gegen Pocken wiedergeimpft worden sind mit Ausnahme derjenigen, deren Impfung bereits dreimal ohne Erfolg geblieben ist.
4. Alle Wiederimpflinge älterer Jahrgänge, die bisher aus ärztlichen Gründen zurückgestellt waren.

Nicht impfpflichtig sind Kinder, die die natürlichen Pocken überstanden haben und dies nachweisen können.

Verantwortlich für die Vorstellung der Kinder im Impftermin sind die Eltern oder die Erziehungsberichtigten. Impfweigerungen werden nach den Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8.4. 1874 bestraft.

Zur Vorbereitung der Impfung sind die in der Anlage beigelegten Impflisten von den Gemeinden umgehend auszufüllen. Die übersandten Impflisten enthalten bereits die aus der vorjährigen Liste übertragenen Kinder, die noch nicht oder ohne Erfolg geimpft oder von der Impfung zurückgestellt waren.

Die Spalte 4 und 5 (Name des Vaters, Stand und Wohnung) sind von den Gemeinden bei allen bereits eingetragenen Kindern zu ergänzen.

Sind Kinder verzogen, so ist dies in der Spalte 24 mit Angabe des neuen Wohnsitzes zu vermerken.

Sind Kinder inzwischen verstorben, so ist der Todestag in die Spalte 24 einzutragen.

Soweit Kinder, die in die Impfliste aufgenommen worden sind, bereits früher gegen Pocken mit Erfolg geimpft worden sind, ist die Spalte 24 zu vermerken, wann und durch welchen Arzt die Impfung vorgenommen worden ist, der Impfschein über die erfolgreiche Impfung ist der Gemeinde vorzulegen.

Neu in die Impfliste einzutragen sind demnach von den Gemeinden bzw. den Schulleitern, die nach dem Impfgesetz für die Erfassung der impfpflichtigen mitverantwortlich sind:

1. In die Liste der Erstimpflinge alle im Jahre 1947 geborene Kinder sowie die seit der letzten Impfung zugezogenen älteren Jahrgänge, soweit sie keinen Impfschein besitzen.
2. In die Liste der Wiederimpflinge alle 1936 geborenen

Kinder sowie die seit der letzten Impfung zugezogenen älteren Jahrgänge, soweit sie keinen Impfschein besitzen.

Besondere Sorgfalt ist zur Abwicklung eines reibungslosen Impfgeschäftes darauf zu verwenden, daß die Spalten 1 bis 5 vollständig und übersichtlich ausgefüllt werden.

Die fertige Impfliste ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die Fertigstellung der Listen muß sofort erfolgen. Der Kreisverwaltung ist bis zum 10.9.48 schriftlich mitzuteilen, wieviel Kinder nach Erstimpflingen und Wiederimpflingen getrennt in der Impfliste enthalten sind. Die Impflisten selbst verbleibt bei der Gemeinde und ist bei dem Impftermin dem Impfarzt vorzulegen.

Die Gemeindeschwester ist aufzufordern, in die Liste Einsicht zu nehmen und insbesondere auf das lückenlose Erscheinen der Impfpflichtigen der Jahrgänge 1946 und älter hinzuwirken.

Die Vorladungen der in die Impfliste aufgenommenen Impflinge erfolgt mittels der beiliegenden Vordrucke. Diese sind sorgfältig auszufüllen, wobei darauf zu achten ist, daß die Nummer der Impfliste in die dafür vorgesehene Rubrik oben auf der Vorladung eingetragen ist, und dadurch ein schnelleres Auffinden zu ermöglichen. Die Zustellung der Vorladungen muß sofort erfolgen. Außerdem ist die Impfung, wie bisher, ortsüblich bekannt zu machen.

Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

1. Für die Bereitstellung eines geeigneten Impflokales sowie für dessen ausreichende Lüftung und Sauberkeit ist Sorge zu tragen. Bei kalten Wetter ist mit Rücksicht auf die Kleinkinder das Impflokale zu heizen.
2. Für jede Gemeinde hat der Gemeindedirektor, für die Schulen der Lehrer, am Impftermin teilzunehmen. Der Gemeindedirektor hat in meinem Auftrage für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Lehrer ist zu benachrichtigen.
3. Für jeden Ort ist eine geeignete Hilfe zu stellen, die das Desinfizieren der Arme und das Ausglühen der Impfnadeln vernimmt.
4. Nach der erfolgten Impfung haben die Gemeindebehörden bis zum Nachschautermin nach Anweisung des Impfarztes die Impfscheine vorzubereiten. Die Vordrucke werden den Gemeinden durch den Impfarzt im Impftermin ausgehändigt.
5. Die Kosten für die Bereitstellung des Impflokals, der Schreibkräfte und die sonstigen Verwaltungskosten haben die Gemeinden zu tragen.

Nachdem nunmehr geregelte Verhältnisse eingetreten sind, muß erreicht werden, daß die Vorstellung der Impfpflichtigen vollständig erfolgt. Sollten auf Grund von Versäumnissen der Gemeinden die Impfpflichtigen nicht zum Impftermin erscheinen, wird ein weiterer Impftermin auf Kosten der Gemeinde angesetzt werden.

Diejenigen Erziehungsberechtigten, die die Impfung ihrer Kinder verweigern, werden gem. § 16 des Reichsimpfgesetzes bestraft.

Die Impfung und Nachschau in der dortigen Gemeinde findet statt:

Impfung:

friday..., den 17.9.48
15.30 Uhr

Nachschau:

friday..., den 22.9.48
15.30 Uhr

Der Überkreisdirektor
I.V. gez. Dölle

Begläubigt:

(Behrens)

Merkblatt über die Pockenschutz-Erstimpfung

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Krankheit. Vor allgemeiner Einführung der Schuimpfung sind alljährlich Tausende von Menschen in Deutschland an dieser Seuche gestorben, weit mehr aber blieben zeitlebens durch Pockenarbeiten entstellt oder wurden durch die Krankheit blind oder taub. Wenn diese früher allgemein verbreitete Seuche im Deutschen Reich unbekannt geworden ist, so verdanken wir diesen Erfolg der Durchführung des Impfgesetzes. Die Erst- und Wiederimpfungen gewährten uns einen jahrzehntelangen, sehr oft sogar lebenslänglichen Krankenschutz. Durch den gesetzlich geregelten Pockenschutz ist das deutsche Volk gegen die Seuchenjäger der Pocken gesetzt.

(2) Nach dem Impfgesetz ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zur Erstimpfung gegen Pocken und zur Nachschau vorzustellen. In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekanntgemacht werden, unentgeltlich gegen Pocken geimpft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebehörsche ohne gesetzlichen Grund trotz amtlicher Aufrufung der Impfung und der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu erwarten. Unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung sind die Polizeibehörden befugt, diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, die in den einzelnen Ländern den Bestimmungen der §§ 55 ff. des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 (Ges. S. 77) entsprechen, mit Ausnahme der zwangswiseen Vornahme der Impfung.

(3) Vor der Impfung ist folgendes genau zu beachten:

1. Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fiebhaften Krankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, darf kein impflichtiges Kind zum allgemeinen Impf- oder Nachschautermin gebracht werden.

2. Kann ein Kind nicht ohne Gefahr geimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zuerstgestellt.

3. Um sich und ihre Kinder vor Schaden zu bewahren, haben die Angehörigen des impflichtigen Kindes dem Impfarzt unaufgefordert vor der Impfung über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob in ihrer Wohngemeinschaft ungeimpfte Personen an Hautausschlägen, eitrig oder roteartigen Krankheiten leiden, oder ob der Impfling selbst hieran oder an Bunden, Ohrenfluss, Augen- oder Augenlidentzündungen, Drüsentzwellungen, Rachtitis, Krämpfen, Stimmröhrentzündung („Begleiter“) oder anderen Krankheiten des Nervensystems leidet oder gelitten hat.

4. Die Kinder sind mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zum Impftermin zu bringen; dem Impfarzt sind sie unbedingt vorzustellen, soweit sie noch nicht 3 Jahre alt sind.

(4) Nach erfolgreicher Erstimpfung zeigen sich an den Impfstellen vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich bis zum siebenten Tage zu Impfpustein entwickeln und einen roten Saum haben. Dabei kann leichtes Fieber und Appetitlosig-

keit auftreten. Die Impfpustein vergrößern sich in den folgenden Tagen, also nach dem üblichen Nachschautermin, unter Verbreiterung des roten Entzündungshofes und verschärfen danach. Der Schorf fällt später von selbst ab.

(5) Jede Berührung der lange Zeit ansteckungsgefährlichen Impfstellen ist vor ihrer völligen Vernarbung zu vermeiden; sie sind sorgfältig vor Bebeschmutzung, Aufreiben und Berkratzen zu schützen und kühl und trocken zu halten. Die zweckmäßige Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel; bei Kleidungen mit der Impfstelle ist es möglichst nur durch einen Arzt zu lösen; bis zur Beförderung möge täglich ein- bis zweimal guter Kinderpuder auf die Impfstellen aufgestreut werden. Das Aufbringen von Öl, Fett oder Salbe ist zu unterlassen, soweit es nicht vom Arzt besonders angeordnet wird. Der Impfling ist täglich zu waschen; er darf nur dann gebadet werden, wenn die Impfstelle dabei sicher trocken gehalten wird. Das Wasser ist sofort nach Benutzung wegzuschütten. Bei Bebeschmutzung der Impfstelle ist sie mit reiner, in sauberem Wasser angefeuchteter (Zellstoff-)Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwaschen der Impfstellen mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern oder dgl. und Versuche, Schorf abzulösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstellen müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

(6) Zu vermeiden sind Ernährungsstörungen durch unzettige Umstellung der Nahrung oder durch Aufzwingen von fester Nahrung während der Dauer des Impfiebers, Berührungen mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, entzündlichen Geschwüren oder roteartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern und solchen mit Hautausschlägen, die von den Impflingen besonders bei gemeinsamem Spiel, im gemeinsam benutzten Bett oder bei anderen Gelegenheiten angezeigt werden können.

(7) Bei unregelmäßigen Verlauf der Impfpuisten und jeder erheblichen Erkrankung nach der Impfung ist in erster Linie der Impfarzt um Rat zu fragen. Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufs, auch solche nach der Nachschau, und Impfpusteinbildungen bei Personen der Umgebung des Impflings sind dem zuständigen Impfarzt sofort zu melden; die Angehörigen des Impflings können, wenn sie bei ihm besondere Krankheitsscheinungen auch nach dem Nachschautermin wahrnehmen, jederzeit den Impfarzt aufsuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen.

(8) Bei der im Impftermin anberaumten Nachschau sind die Impflinge erneut vorzustellen, soweit erhebliche Erkrankungen der Impflinge oder übertragbare Krankheiten in ihrer Wohngemeinschaft es nicht verhindern; in diesen Fällen ist der Impfarzt besonders frühzeitig zu benachrichtigen.

(9) Dieses Merkblatt ist zum Impf- und Nachschautermin mitzubringen.

(10) Der Impfchein ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Aushändigung des Impfcheins darf die Sorgfalt für die Impfpuisten noch nicht aufhören.

Erstimpfung

Nr. der Impfliste

Impsbezirk:

D

Herr — Frau

..... Straße Nr. wird hierdurch aufgesordert, sein — ihr
am 19 geborenes Kind
zu den öffentlichen unentgeltlichen Impfterminen, und zwar
am d. J. mittags Uhr zur Impfung, und
am d. J. mittags Uhr zur Nachschau
im zu
unter Vorzeigung dieser Aufforderung gestellen zu lassen.

Jedes Kind soll vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres der Schupocken-Impfung unterzogen werden, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat.

Wenn der Impfpflichtige wegen Krankheit nicht zur Stelle gebracht werden kann, oder in den letzten 5 Jahren mit Erfolg privatim geimpft ist, oder in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, so muß solches durch ein ärztliches Attest vor dem Impftermine nachgewiesen werden. Soll der Impfpflichtige von den öffentlichen Impfungen wegen Ausführung der Impfung durch einen Privatarzt zurück behalten werden, so ist dies vor dem Termine schriftlich anzuzeigen und der Nachweis der Privatimpfung vor Ende Dezember d. J. zu bringen.

Jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bzw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, hat sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen nach den umseitig abgedruckten Vorschriften zu verhalten, beziehungsweise für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Personen zu sorgen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

, den 19